

An den Landrat

Glarus, 23. November 2021

Motion Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende «Zeitgemässe Abwassergebühren»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 14. Juni 2021 reichten Landrat Samuel Zingg und Unterzeichnende die Motion «Zeitgemässe Abwassergebühren» ein (s. Beilage). Darin fordern sie, es sei Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Gewässerschutzverordnung, GSchV) so zu ändern, dass die zonengewichtete Grundstücksfläche nicht mehr als Bemessungsmethode für die Abwasser-Grundgebühr verwendet werden.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden (Art. 60a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer). Gemäss Artikel 17 Absatz 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG) finanzieren die Gemeinden ihre Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Abwasserkanalisationen bzw. -reinigung mit kostendeckenden und verursachergerechten Abgaben.

Die Grundgebühr kann nach der gewichteten Grundstücksfläche oder nach anderen Kriterien, falls diese verursachergerecht sind, bemessen werden (Art. 9 Abs. 2 GSchV GL). Diese Formulierung stammt von 1995 und entsprach damals den Vorgaben des Schweizerischen Verbandes der Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und dem Vorgehen in den meisten anderen Kantonen. Gemäss VSA-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung» von 1994 soll sich die Grundgebühr an den Kosten der Regenwasserentsorgung orientieren. Die empfohlene Bezugsgrösse war die gewichtete Grundstücksfläche, da die Kosten für die Regenwasserentsorgung wesentlich durch die entwässerte Fläche und die Bauzonenart bestimmt wird.

Die Mehrheit der damaligen 29 Glarner Gemeinden haben nach 1989 dieses System übernommen. Die drei fusionierten Gemeinden haben ihre Abwasser-Grundgebühren ebenfalls nach diesem Massstab erhoben. In einzelnen Fällen wurde die Bemessung der Grundgebühr zwar gerügt, grundsätzlich war sie aber akzeptiert.

Die Bemessung der Grundgebühr anhand der zonengewichteten Grundstücksfläche wird mittlerweile aber gesamtschweizerisch diskutiert. Der Preisüberwacher hat sich bereits 2017 in seinen Empfehlungen gegen dieses System ausgesprochen: «Der Preisüberwacher empfiehlt generell, die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit *nicht* empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstücksflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig unterschiedlich sind.»

2018 hat der VSA eine neue Empfehlung für die Gemeinden publiziert. Für die «Grundgebühr Regenwasser» wird darin entweder der Massstab der effektiv angeschlossenen entwässerten Fläche oder ein Einbezug in eine «Grundgebühr Schmutzwasser» (Staffeltarif) empfohlen.

3. Schlussfolgerung

Artikel 9 Absatz 2 GSchV stammt aus dem Jahr 1995. Angesichts der Entwicklungen in der Frage der Bemessung der Abwassergebühren in den vergangenen zwei Jahrzehnten rechtfertigt es sich, die prominente Erwähnung der gewichteten Grundstücksfläche als Bemessungsgrundlage in der kantonalen Gewässerschutzverordnung zu hinterfragen und alternative Formulierungen zu prüfen.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion zu überweisen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Motion